



Bedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors

Fassung August 2016

Sparkasse Fürth
Maxstraße 32, 90762 Fürth

1. Zweckbestimmung

Der Tag- und Nachttresor - nachstehend Tresor genannt - dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld. Bargeld darf über den Tag- und Nachttresor nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung des Benutzers - nachstehend der Einlieferer genannt - eingeliefert werden.

2. Schlüssel, Kassetten und Einlieferungsvordrucke

Die Einlieferung darf nur in den von uns ausgegebenen Kassetten erfolgen. Der Einlieferer erhält Schlüssel zur Einwurfsöffnung sowie verschließbare Einwurfskassetten mit Schlüssel. In jede Kassette ist ein Doppel des von uns zur Verfügung gestellten Einzahlungsvordrucks einzulegen. Diese Aufstellung muss unterschrieben sein und Namen und Anschrift des Kunden, seine Kontonummer, den Inhalt der Kassette und den Tag der Einlieferung enthalten. Das **Original der Aufstellung** ist im verschlossenen Briefumschlag sofort in **unseren Briefkasten einzuwerfen**.

3. Benutzung der Anlage

Die verschlossenen Kassetten sind nach Öffnung des Einwurfs in den Tresor einzuwerfen. Das Einwerfen der gefüllten Kassette in den Tresor und die Entnahme einer Leerkassette muss durch den Einlieferer selbst oder durch einen absolut zuverlässigen Beauftragten geschehen. Nach Benutzung des Tresors ist die Einwurfsöffnung sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Der Einlieferer kontrolliert anhand der zurückbehaltenen Kopie des Einzahlungsbeleges die Verbuchung.

4. Haftung der Verwahrerin

Wir übernehmen die Verwahrung der in den Tresor eingeworfenen Kassette. Für Verlust haften wir nur bei eigenem Verschulden. Bis zum vollzogenen Einwurf der Kassette trägt der Kunde jede Gefahr. Es bleibt dem Einlieferer überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluss wir zu vermitteln bereit sind.

5. Zugang des Einzahlungsbelegs

Wird der Einzahlungsbeleg in den Briefkasten und eine Kassette in den Tresor nach Beginn unserer Öffnungszeiten eingeworfen, so geht uns deren Inhalt erst am folgenden Geschäftstag zu. Wir bestätigen den Empfang des Inhalts nach Erhalt des Originalbeleges aus dem Briefkasten durch Buchung unter Vorbehalt.

6. Feststellung des Kassetteninhalts

Der Tresor wird ein- bis zweimal wöchentlich durch zwei Mitarbeiter geöffnet. Die Kassetten werden durch einen Angestellten geöffnet und der Inhalt festgestellt. Etwaige Abweichungen werden dem Einlieferer nach Feststellen des Kassetteninhalts mitgeteilt, wenn möglich fernmündlich und durch Korrekturbuchung ausgewiesen. Einwendungen gegen unsere Empfangsbestätigung sowie deren Ausbleiben sind uns unverzüglich mündlich oder fernmündlich und in Textform mitzuteilen.

7. Störung der Anlage

Wenn die Tresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haften wir nur für grobes Verschulden. Der Einlieferer ist verpflichtet, uns Störungen im Betrieb der Anlage sofort mitzuteilen.

8. Sorgfaltspflichten

Die Kassetten, die Schlüssel und Marken bleiben unser Eigentum; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten.

Das Abhandenkommen einer Kassette oder eines Schlüssels ist uns sofort mitzuteilen. Ausbesserungen an den Kassetten oder an den Schlüsseln dürfen nur durch unsere Vermittlung vorgenommen werden. Der Einlieferer darf Doppelschlüssel und weitere Kassetten weder anfertigen noch beschaffen.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die uns oder dritten Personen durch Beschädigung der Tresoranlage oder dadurch entstehen, dass Kassetten, Schlüssel oder Marken abhanden kommen oder beschädigt werden oder dass der Kunde, seine Beauftragten oder Unbefugte, die dem Kunden übergebene Schlüssel an sich gebracht haben, die Tresoranlage unsachgemäß bedienen.

10. Ablauf des Benutzungsvertrages

Wir haben jederzeit das Recht, die Vereinbarung über die Benutzung des Tresors mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kassetten, Schlüssel und Marken sind dann durch den Einlieferer unverzüglich in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; etwaige Reparatur- und Erneuerungs- oder Wiederbeschaffungskosten gehen zu seinen Lasten.

11. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten Sie über unseren Internetauftritt oder in einer unserer Geschäftsstellen.